

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2025

16. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 30. Juli 2025 A 570

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026 vom 2. September 2025 A 581

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) zum Jahresabschluss 2024 vom 30. September 2025 A 582

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röder-
tal zur 3. öffentlichen Versammlung 2025
vom 30. September 2025 A 585

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt-
schaft Südwestsachsen (ZAS) über die öffentliche
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit
Wirtschaftsplan 2026 vom 2. Oktober 2025 A 585

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverban-
des Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz
Schöpstal – zur öffentlichen Auslegung des Ent-
wurfs des Wirtschaftsplanes 2026 vom 16. Oktober
2025 A 586

Bekanntmachung des Regionalen Planungsver-
bandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 125.
Sitzung der Verbandsversammlung vom 1. Oktober
2025 A 587

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum
Oberlausitz-Niederschlesien zur 137. Sitzung des
Kulturkonventes vom 25. September 2025 A 587

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsi-
sches Industriemuseum“ über die Durchführung
der 106. Sitzung der Verbandsversammlung vom
30. September 2025 A 588

Gerichte

Zivilgericht..... A 589

Stellenausschreibungen A 590

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen - Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -

Vom 30. Juli 2025
in der Fassung vom 26. September 2025**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nummer 64) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nummer 40) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BANz. AT vom 31. Dezember 2012), zuletzt geändert durch Beschluss am 20. Februar 2025 (BANz. AT vom 7. Mai 2025 B2) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Für die in der Anlage mit „SÜ“ gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 von Hundert angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 27-34 der

Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.

Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 3. Mai 2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie er-

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 31. Juli 2025 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endete somit am 25. September 2025.

** Die Anordnung wurde unter Berücksichtigung eines Korrekturbeschlusses vom 26. September 2025 bezüglich der falsch veröffentlichten Stelle im Rahmen des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs bei der Arztgruppe der Psychotherapeuten in der Bezugsregion Nordsachsen im Internet erneut am 29. September 2025 veröffentlicht.

reicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-Sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

- Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2025 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 einen Beschluss zur Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials gefasst. Hintergrund dessen ist eine Region mit festgestelltem Versorgungsdefizit, in der der Landesausschuss ein Potential für die Zulassung im Sonderbedarf sieht. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und

Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen. Die Überprüfung auf Sonderbedarfspotential erfolgt einmal im Jahr für die Versorgungsebene 2 (fachärztliche Versorgung). Die Regionen, in denen der Landesausschuss Sonderbedarfspotential ausweist, sind auf Seite 7 der Anlage aufgeführt.

- In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 30. Juli 2025/26. September 2025

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Zulassungsbezirk Chemnitz**

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Annaberg-Buchholz		13
Aue	b:2,5	15
Auerbach		10
Chemnitz	b:1	32,5
Crimmitschau		3,5
Döbeln		11
Frankenberg-Hainichen		7
Freiberg	b:0,5	18
Glauchau	b:0,5	7
Hohenstein-Ernstthal		§Ü
Limbach-Oberfrohna		6,5
Marienberg	b:1	9
Mittweida		3,5
Oelsnitz		2,5
Plauen		16,5
Reichenbach		8
Stollberg	b:0,5	18,5
Werdau		9,5
Zwickau		25,5

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 2							
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen	
Annaberg	Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü	
Aue-Schwarzenberg		Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü	
Chemnitz, Stadt	Ü	Ü	Ü	§Ü	Ü	Ü	Ü	
Chemnitzer Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Döbeln	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Freiberg	Ü	Ü	Ü	Ü	2	2	Ü	
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	Ü	Ü	§Ü	0,5	0,5	Ü	
Mittweida	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Stollberg	2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Südwestsachsen	3,5							
Zwickau		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Chemnitz, Stadt	Ü		
Erzgebirgskreis	Ü		
Mittelsachsen	Ü		
Vogtlandkreis	Ü		
Zwickau	Ü		
Südsachsen		Ü	6

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V****Zulassungsbezirk Chemnitz**

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FA für Psychiatrie u. Psychotherapie
Annaberg		Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg		Ü	0,5	0,5	0
Chemnitz, Stadt		Ü	2	0	0
Chemnitzer Land		Ü	1,5	0	0
Döbeln		Ü	1	0	0
Freiberg		Ü	0	0	0
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	1	0	1
Mittweida		Ü	1	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	0	0	1
Stollberg		Ü	0	0	0
Zwickau		Ü	0	0	0

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Resort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt		Ü	0	Ja (+ 2,2)	Ja (+ 9,3)	Ja (+ 1,3)	Ja (+ 2,6)
Erzgebirgskreis		Ü	0	Nein (2,5)	Nein (1,5)	Ja (+ 1,9)	Nein (2,5)
Mittelsachsen		Ü	0	Nein (2)	Nein (2)	Ja (+ 0,1)	Nein (2)
Vogtlandkreis		Ü	0,5	Ja (+ 0,4)	Nein (1,5)	Ja (+ 1,7)	Ja (+ 1,9)
Zwickau		Ü	0	Ja (+ 0,2)	Ja (+ 1,6)	Ja (+ 0,2)	Nein (1,5)

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Resort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen¹				
			Ärztliche Psychotherapeuten			ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
			Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker			
Annaberg		Ü	0	1,5		0	
Aue-Schwarzenberg		Ü	2	2,5		0	
Chemnitz, Stadt		Ü	7	8,5		0	
Chemnitzer Land		Ü	2	2		0	
Döbeln		Ü	1,5	1,5		0	
Freiberg		Ü	0,5	3		0	
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	1,5	1,5		0	
Mittweida		Ü	2	2,5		0	
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		Ü	0,5	4,5		0	
Stollberg		Ü	0,5	1,5		0	
Zwickau		Ü	2	4		0	

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Resort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

¹ = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Bautzen		3,5
Bischofswerda		4,5
Dippoldiswalde		6,5
Dresden		Ü
Freital	b:0,75	6,75
Görlitz		9
Großenhain		§Ü
Hoyerswerda	b:1	10,5
Kamenz		5,5
Löbau		14
Meißen		10
Neustadt		3,5
Niesky		4,5
Pirna		7
Radeberg		§Ü
Radebeul		§Ü
Riesa		17,5
Weißwasser	b:1,25	7,75
Zittau	b:0,25	5,25

Arztgruppe Planungsbereich		Versorgungsebene 2													
		Augenärzte		Chirurgen und Orthopäden		Frauenärzte		Hautärzte		HNO-Ärzte		Kinderärzte		Urologen	
Bautzen			0,5		Ü		Ü		1,5		Ü		Ü		Ü
Dresden, Stadt			Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Görlitz, Stadt/ NOL			Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Hoyerswerda, St./ Kamenz			Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Löbau-Zittau			Ü		Ü		Ü		3,5		1,5		Ü		1
Meißen			Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü
Riesa-Großenhain			Ü		Ü		2		Ü		Ü		Ü		Ü
Sächsische Schweiz			Ü		Ü		Ü		Ü		2		Ü		Ü
Weißeritzkreis			Ü		Ü		Ü		Ü		0,5		Ü		Ü

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 3			
	Radiologen		Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Bautzen		Ü		
Dresden, Stadt		Ü		
Görlitz		Ü		
Meißen		Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.		Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.			Ü	2
Oberlausitz-Niederschl.			Ü	3,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Jobsharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V****Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich	Arztgruppe	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹			
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie	
Bautzen		b:1,5 0	n.g.	n.g.	n.g.	
Dresden, Stadt		Ü	0	0	0	
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	0	0,5	0	
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	0	0	0	
Löbau-Zittau		Ü	2	0	0,5	
Meißen		Ü	0	0	0,5	
Riesa-Großenhain		Ü	1,5	0	0	
Sächsische Schweiz		Ü	1	0	0	
Weißeritzkreis		Ü	0,5	0	0	

Zuständiger Zulassungsausschuss: Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich	Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Bautzen		Ü	0	Nein (1)	Ja (+ 1,1)	Nein (4)	Nein (1,5)
Dresden, Stadt		Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 5,3)	Nein (0,5)	Ja (+ 6,3)
Görlitz		Ü	0	Nein (0,5)	Nein (0,5)	Ja (+ 1,8)	Nein (1)
Meißen		Ü	0	Nein (0,5)	Ja (+ 1,5)	Ja (+ 4,8)	Nein (1)
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.		Ü	0	Ja (+ 0,1)	Nein (3)	Ja (+ 0,2)	Nein (0,5)

Zuständiger Zulassungsausschuss: Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹			
		Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker		
Bautzen	a:0,5 0	n.g.	n.g.		n.g.
Dresden, Stadt	Ü	b:1,5 1,0	0,5		0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2,5		0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	2,5	3,5		0
Löbau-Zittau	b:0,5 0	n.g.	n.g.		n.g.
Meißen	Ü	0,5	3		0
Riesa-Großenhain	Ü	1	1		0
Sächsische Schweiz	Ü	0	1		0
Weißeritzkreis	Ü	1,5	1,5		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- ¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- ² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Borna	b:1,5	0
Delitzsch		3,5
Eilenburg		Ü
Grimma	b:1	2
Leipzig		Ü
Markkleeberg		§Ü
Oschatz		6,5
Schkeuditz		§Ü
Torgau		14,5
Wurzen		§Ü

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 2												
	Augenärzte		Chirurgen und Orthopäden		Frauenärzte		Hautärzte		HNO-Ärzte		Kinderärzte		Urologen
Delitzsch		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü	Ü
Leipzig, Stadt		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü	Ü
Leipziger Land		Ü		Ü		Ü		§Ü		Ü		Ü	Ü
Muldentalkreis		Ü		Ü		Ü		Ü		1,5		Ü	Ü
Torgau-Oschatz		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü		Ü	Ü

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 3				
	Radiologen		Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater	
Leipzig		Ü			
Leipzig, Stadt		Ü			
Nordsachsen		Ü			
West Sachsen				Ü	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Quotenregelung nach § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V****Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Nervenärzte

Planungsbereich \ Arztgruppe	Nervenärzte		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹			
			Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie	
Delitzsch		Ü	0,5	0	0	
Leipzig, Stadt		Ü	0	0	0	
Leipziger Land		Ü	0	0	0	
Muldentalkreis		Ü	0	0	0,5	
Torgau-Oschatz		Ü	0	0	0,5	

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Fachärztl. tätige Internisten

Planungsbereich \ Arztgruppe	Fachärztl. tätige Internisten		Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)			
				Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Leipzig		Ü	b:1 0	Nein (1)	Nein (3)	Ja (+ 1,3)	Ja (+ 0,2)
Leipzig, Stadt		Ü	0	Ja (+ 2,8)	Ja (+ 1,7)	Nein (5)	Ja (+ 1)
Nordsachsen		Ü	1,5	Nein (1,5)	Nein (1)	Ja (+ 0,8)	Nein (1)

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Psychotherapeuten

Planungsbereich	Psychotherapeuten		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹			
			Ärztliche Psychotherapeuten		ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
			Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker		
Delitzsch		Ü	0	3	b:0,5	0
Leipzig, Stadt		Ü	0	12,5		0
Leipziger Land		Ü	b:1 0,5	0		0
Muldentalkreis		Ü	0,5	2,5		0
Torgau-Oschatz		Ü	0	2		0

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/ Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- ¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- ² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein: Arztsitze bis zur Quote" bzw. "ja: Arztsitze oberhalb der Quote" ausgewiesen. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Arztbestand zum: 01.07.2025
 Einwohnerstand zum: 30.09.2024
 Gebietsstand zum: 30.09.2024

Arztgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 4															
	Humangenetiker		Laborärzte		Neurochirurgen		Nuklearmediziner		Pathologen		Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner		Strahlentherapeuten		Transfusionsmediziner	
Sachsen		Ü		Ü		Ü		17		Ü		Ü		Ü		Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Sperrung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzbeschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 03.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/ werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-Sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-/Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
 - Pathologen
 - Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
 - Neurochirurgen
 - Transfusionsmediziner

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
 - Strahlentherapeuten

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials

Die Ausweisung des Sonderbedarfspotentials erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Landesausschusses am 30.07.2025 mit Wirkung zum 01.10.2025. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach den §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen.

			Ausweisung Sonderbedarfspotential in der genannten Arztgruppe in Stellen
Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion(en)	Hautärzte
Dresden	Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Görlitz, Niesky, Weißwasser	2

Zuständiger Zulassungsausschuss:

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Ressort Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Anlage Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf zum Arztstand 01.07.2025

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen ¹					
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Psychotherapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner
Chemnitz	Plauen, Stadt/ Vogtlandkreis	Oelsnitz	-	-	1	-	-	-
		Aue	-	1	-	-	-	-
		Auerbach	-	1	-	-	-	-
	Südwestsachsen	Hohenstein-Ernstthal	-	1	-	-	-	-
		Reichenbach	-	1	-	-	-	-
		Werdau	-	1	-	-	-	-
Dresden	Göritz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Weißwasser	-	-	-	1 (Bindung an das Fachgebiet Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie)	-	-
		Colditz	b:1	-	-	-	-	-
Leipzig	Torgau-Oschatz	Oschatz	-	1	-	-	-	-
	West Sachsen	Nordsachsen	-	-	-	-	-	-

Hinweis:

Bis zum 26. September 2025 fand ein Korrekturverfahren durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen zu dieser zusätzlichen Arztstelle im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs statt. Die Ausschreibung der zusätzlichen Arztstelle in der Arztgruppe der Psychotherapeuten ist nicht korrekt und muss richtigerweise in der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater ausgewiesen werden.

Die Ausschreibung der Arztstelle in der Arztgruppe der Psychotherapeuten wurde daher im Korrekturverfahren aufgehoben. Die Arztstelle in der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater wird in der nächsten Sitzung des Landesausschusses im Oktober 2025 erneut ausgewiesen. Eine Ausweisung im Korrekturbeschluss erfolgt nicht, weil ansonsten eine neue Bewerbungsfrist ausgelöst würde, die sich mit der Bewerbungsfrist der nächsten Landesausschuss-Sitzung im Oktober 2025 überschneiden würde.

Unabhängig von der fehlerhaften Ausweisung der Förderstelle bestand die Feststellung des Landesausschusses zum zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs für die Kinder- und Jugendpsychiater in der Bezugsregion Nordsachsen ununterbrochen seit dem 1. Juli 2024.

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen ¹					Physikalische- und Rehabilitations- mediziner
			Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Psycho- therapeuten	Kinder- und Jugendpsychiater	
KV-Bezirk Sachsen		Oberlausitz-Niederschlesien	-	-	-	-	-	1
		Südsachsen	-	-	-	-	-	1

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

* = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam (01.10.2025).

** = Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf entfällt zum Quartalsende (30.09.2025).

0** = Die Stelle wurde aufgrund einer vorherigen Bekanntmachung in Anspruch genommen. Die Feststellung von zusätzlich lokalem Versorgungsbedarf wird zum Quartalsende (30.09.2025) aufgehoben.

Zuständige Zulassungsausschüsse:

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Dresden
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Ressort Vertragsärztliche Versorgung
Zulassungsausschuss - Leipzig
Postfach 11 64, 0970 Chemnitz

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026

Vom 2. September 2025

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, gibt der Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ bekannt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ für das Kalenderjahr 2026 wird öffentlich nach Verbandssatzung § 16 für den Zeitraum von 14 Arbeitstagen vom **20. Oktober 2025 bis 7. November 2025** in der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen, Haus A, Zimmer 3.25, während der Geschäftszeiten

Montag – Mittwoch	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes auch informativ auf der Internetseite des Verbandes www.zwa-mev.de in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen im gleichen Zeitraum erfolgt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Hainichen, den 2. September 2025

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) zum Jahresabschluss 2024

Vom 30. September 2025

Nach § 34 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZWA vom 22. 8. 2025 zum Jahresabschluss 2024 (Beschluss-Nr. 04/20/07/25, TOP 7), zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden (Beschluss-Nr. 04/25/12/25, TOP 12), zur Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2024 für die Sparte Abwasser (Beschluss-Nr. 04/23/10/25, TOP 10) sowie des Jahresüberschusses aus dem Jahr 2024 für die Sparte Wasserversorgung (Beschluss-Nr. 04/24/11/25, TOP 11) wie folgt bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2024 vom 18. Juni 2025 werden durch die Verbandsversammlung mit folgenden Eckwerten festgestellt:

Bilanzsumme	363.328 T€
Jahresüberschuss	7.251 T€
Anlagevermögen Trinkwasser	204.597 T€ (AHK)
Anlagevermögen Abwasser	456.536 T€ (AHK)
Anlagevermögen gemeinsam genutzte Anlagen	10.815 T€ (AHK)
Restbuchwert Trinkwasser	93.566 T€
Restbuchwert Abwasser	248.648 T€
Restbuchwert für gemeinsam genutzte Anlagen	5.794 T€
Umlaufvermögen	9.833 T€
Rückstellung	6.285 T€
Langfristige Verbindlichkeiten	120.282 T€

Die Teilabschlüsse Wasserversorgung (Beschluss-Nr. 04/21/08/25) zur Wasserversorgung sowie der Beschluss (04/22/09/25) Teilabschluss Abwasserentsorgung sind Bestandteil des Gesamtabchlusses.

2. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.
3. Das Jahresergebnis im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 4.308,2 T€ wird in die Erhöhung des Überschussvortrages im Betriebszweig Abwasser eingestellt. Der Überschussvortrag beträgt 49.828,3 T€.
4. Das Jahresergebnis im Betriebszweig Wasserversorgung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.942,7 T€ wird als zweckgebundene Rücklage in die Kalkulation eingestellt.

Bestandteil der Auslage sind die Beschlussprotokolle.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte euros gmbh, wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, erteilte dem ZWA einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig

in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht ins-

gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbands bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 des Zweckverbands „Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen, und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr sowie über die Prüfung gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), Hainichen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, 18. Juni 2025

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jäkel
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss des Jahres 2024 mit Lagebericht wird öffentlich ausgelegt in der Zeit vom **20. Oktober 2025 bis 28. Oktober 2025** an den Tagen von

Montag bis Mittwoch	9:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

im Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen, Haus A, Raum 3.25, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen.

Hainichen, 30. September 2025

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zur 3. öffentlichen Verbandsversammlung 2025

Vom 30. September 2025

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am **Freitag, den 24. Oktober 2025, 10:00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in Ottendorf-Okrilla im Ratssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 2. öffentlichen Verbandsversammlung 2025 vom 12. September 2025
4. Beschluss zum Wirtschaftsplan und der Haushaltssatzung 2026
5. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Ottendorf-Okrilla, den 30. September 2025

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026

Vom 2. Oktober 2025

Der Entwurf zur Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2026 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) liegt in der Zeit

vom 20. Oktober 2025 bis 28. Oktober 2025

während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des ZAS, Schlachthofstraße 12 in 09366 Stollberg, Zimmer 12 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf können vom 20. Oktober 2025 bis 7. November 2025 erhoben werden.

Stollberg, den 2. Oktober 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Michaelis
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
- Sitz Schöpstal -
zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2026**

Vom 16. Oktober 2025

Auf Grund von § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie des § 28 der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) vom 21. Dezember 2017 (SächsABl. S. 355), weisen wir auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2026 in der Zeit

**vom 17. Oktober 2025 bis
einschließlich 27. Oktober 2025
(sieben Arbeitstage)**

in folgenden Landratsämtern hin:

Landkreis Bautzen
Landratsamt
Abfallamt
Zimmer 005 (Sekretariat)
Garnisonsplatz 6
01917 Kamenz

Dienstag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Telefon: 03591 5251-70300

Landkreis Görlitz
Landratsamt
Regiebetrieb Abfallwirtschaft
Zimmer 1.22.1
Muskauer Straße 51
02906 Niesky

Montag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Telefon: 03588 261-702

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2026 erfolgt darüber hinaus in der Zeit vom 17. Oktober 2025 bis 27. Oktober 2025 auf der Homepage des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (www.ravon.de).

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Schöpstal, den 16. Oktober 2025

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Romy Reinisch
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 125. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 1. Oktober 2025

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 28. Oktober 2025 zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung (öffentliche Sitzung) in das Landratsamt Görlitz, Verwaltungssaal E.001, Eingang Berliner Straße 40, 02826 Görlitz, von 13:30 Uhr bis circa 15:00 Uhr ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 124. Verbandsversammlung vom 14. Februar 2025

3. Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung
4. Beschlussfassung zur Bewertung und Priorisierung der für eine Förderung nach der FR-Regio für das Jahr 2026 angemeldeten nichtinvestiven Vorhaben
5. Beschlussfassung zur Bewertung und Priorisierung der für eine Förderung nach der FR-Regio für das Jahr 2026 angemeldeten investiven Vorhaben
6. Beschlussfassung zur Stellungnahme zum Antrag auf Zielabweichung für die Erweiterung des Umspannwerkes Schmölln (Gemeinde Schmölln-Putzkau und Stadt Bischofswerda)
7. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 1. Oktober 2025

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 137. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 25. September 2025

Die 137. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Donnerstag, den 24. Oktober 2025, um 9:30 Uhr, im Schloss & Stadtmuseum Hoyerswerda, Schlossplatz 1, Renaissancesaal, 02977 Hoyerswerda, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der 135. Beratung vom 14. Februar 2025
4. Protokollbestätigung der 136. Beratung vom 30. April 2025

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

5. Beschlussvorlage Nummer 697: Erste Nachtragssatzung 2025
6. Beschlussvorlage Nummer 698: Bestätigung der Förderliste Investitionen 2025
7. Beschlussvorlage Nummer 699: Haushaltssatzung 2026
8. Beschlussvorlage Nummer 700: Institutionelle Förderung 2026
9. Beschlussvorlage Nummer 701: Kulturelle Bildung 2026
10. Beschlussvorlage Nummer 702: Entschädigungssatzung
11. Beschlussvorlage Nummer 703: Zusammenarbeit Landkreisverwaltung Görlitz
12. Beschlussvorlage Nummer 704: Sitzungskalender 2026
13. Sonstiges

Anschließend findet das Pressegespräch unter Beteiligung der Konventsmitglieder statt.

Görlitz, den 25. September 2025

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“
über die Durchführung der 106. Sitzung der Verbandsversammlung
Vom 30. September 2025

Die 106. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ findet am 27. Oktober 2025, 9:30 Uhr im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, Wigardstraße 17, 01097 Dresden, Raum 1.36, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift der 105. Sitzung der Verbandsversammlung
4. Beratung und Beschluss Nummer 04/25: Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2025
5. Sonstiges

Chemnitz, den 30. September 2025

Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“
Silke Franzl
Verbandsvorsitzende

Gerichte

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal **Aktenzeichen: 4 C 247/25**

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 15. Mai 2025 und der gerichtlichen Verfügung vom 17. Juni 2025 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin Westsächsische Abwasserentsorgungs- & Dienstleistungsgesellschaft mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist (mit letzter bekannter Adresse): Ciprian-Radu Cotta, 80 Forest Manor Rd., 1011 Toronto ON M2J 1M6 – Kanada, Kanada; derzeit unbekannten Aufenthalts.

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Forderung

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 25. September 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal **Aktenzeichen: 4 C 401/25**

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 25. August 2025 und der gerichtlichen Verfügung vom 25. September 2025 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist (mit letzter bekannter Adresse): Mile Jankovic, Schloßplatz 4, 08371 Glauchau; derzeit unbekannten Aufenthalts.

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Anspruch auf Zahlung von Abwasserentgelten für den Abrechnungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 25. September 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Im **Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland** ist ab sofort in der Geschäftsstelle in Schlettau, Schloßplatz 8, 09487 Schlettau, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Öffentlichkeitsarbeit (w/m/d)

unbefristet in Vollzeit mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu besetzen.

Sie erwartet eine vielfältige und interessante, aber auch fachlich anspruchsvolle Tätigkeit, die im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- regelmäßige Aufbereitung von relevanten Inhalten für Print- und Onlinemedien (zum Beispiel Broschüren, Poster, Flyer, Veranstaltungskalender, sonstige Werbemittel) im Einklang mit den aktuell geltenden Gestaltungsrichtlinien (zum Beispiel CD Manual Nationale Naturlandschaften)
- Betreuung und Weiterentwicklung der Webseite (TYPO 3) sowie Einrichtung und Pflege der Social Media-Kanäle
- Erstellung von Pressemitteilungen und Ansprache der lokalen, regionalen und überregionalen Presse, Medienanalyse
- Umsetzung, Evaluierung und laufende Fortschreibung des Kommunikationskonzeptes einschließlich Planung der Öffentlichkeitsarbeit, Zuarbeiten zum Haushaltsplan und den öffentlichen Auslegungen
- Erstellung des regelmäßigen Infoblattes/Newsletters
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit bei der Planung und Umsetzung von Projekten (zum Beispiel Prospekte zu Lehrpfaden, Infotafeln et cetera)
- Kontaktpflege zu Medien, Vereinen, Verbänden und sonstigen Akteuren
- Konzeptionierung und Betreuung von Ausstellungen
- Organisation und Betreuung von Infoständen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden

Das Aufgabengebiet erfordert:

- abgeschlossenes Hochschulstudium in einer aufgabenrelevanten Fachrichtung (wie beispielsweise Kommunikationswissenschaften, Mediengestaltung oder dergleichen) oder adäquate Berufsausbildung mit Berufserfahrung
- ausgeprägtes Interesse für die Themen der Naturparkarbeit
- Bereitschaft, sich in laufende Themen und Projekte einzuarbeiten
- hohe sprachliche Kompetenz, stilsicheres und zielgruppengerechtes Schreiben

- hohe kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Freude an Netzwerkarbeit
- eigenständiges und kreatives Arbeiten, Ideenreichtum
- sicherer Umgang mit MS Office und den gängigen Grafikprogrammen (InDesign), TYPO 3 wünschenswert
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch außerhalb der normalen Dienstzeit (Arbeitszeitkonto)
- Führerscheinklasse B

Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des TVöD-kommunal/EG 9 verbunden mit den einschlägigen Leistungen des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel Betriebsrente).

An unserem ansprechenden Arbeitsort auf dem Schloss Schlettau bieten wir zudem familienfreundliche Arbeitsbedingungen.

Die Anstellung erfolgt mit einer gesetzlichen Probezeit von 6 Monaten entsprechend TVöD. Die zu besetzende Stelle ist bedingt für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Wir bieten regelmäßig die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung entsprechend dem aktuellen Aufgabenerfordernis.

Schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Den entsprechenden Nachweis bitten wir den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschließlich einer Arbeitsprobe (nur digital als eine zusammengefügte pdf-Datei) senden Sie bitte

bis zum 9. November 2025

an

**Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland
Schloßplatz 8
09487 Schlettau
E-Mail: kontakt@naturpark-erzgebirge-vogtland.de**

Wir weisen freundlich darauf hin, dass eine Bewerbung gleichzeitig mit dem Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung persönlicher Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens verbunden ist.

Kosten, die mit der Bewerbung verbunden sind, können nicht erstattet werden.

